

Neue Entwicklungen im Beihilferecht

Dr. Ulrike Witt

Sitzung der Finanzdezernenten der
niedersächsischen Hochschulen am 15.05.2014



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur



Unionsrahmen - Gliederung

Einleitung

- 1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**
- 2. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV**
 - 2.1. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen**
 - 2.2. Mittelbare staatliche Beihilfen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden**
- 2.3. Öffentliche Vergabe von Forschungsdienstleistungen**
- 3. Gemeinsame Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung**
- 4. Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV**
- 5. Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV**
 - 5.1. Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse**



Anwendungsbereich

9

Unionsmittel, die von der Kommission direkt oder indirekt zentral verwaltet werden ..., stellen keine staatlichen Beihilfen dar.



Definition



Regelung

Neu



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Dr. Ulrike Witt, MWK / 13

Neu

15 ee

Definitionen „Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“

„Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, **Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen** – unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlicht-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise -, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben **oder** die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, dürfen keinen bevorzugten Zugang zu ihren Forschungskapazitäten oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen genießen.



15 ff

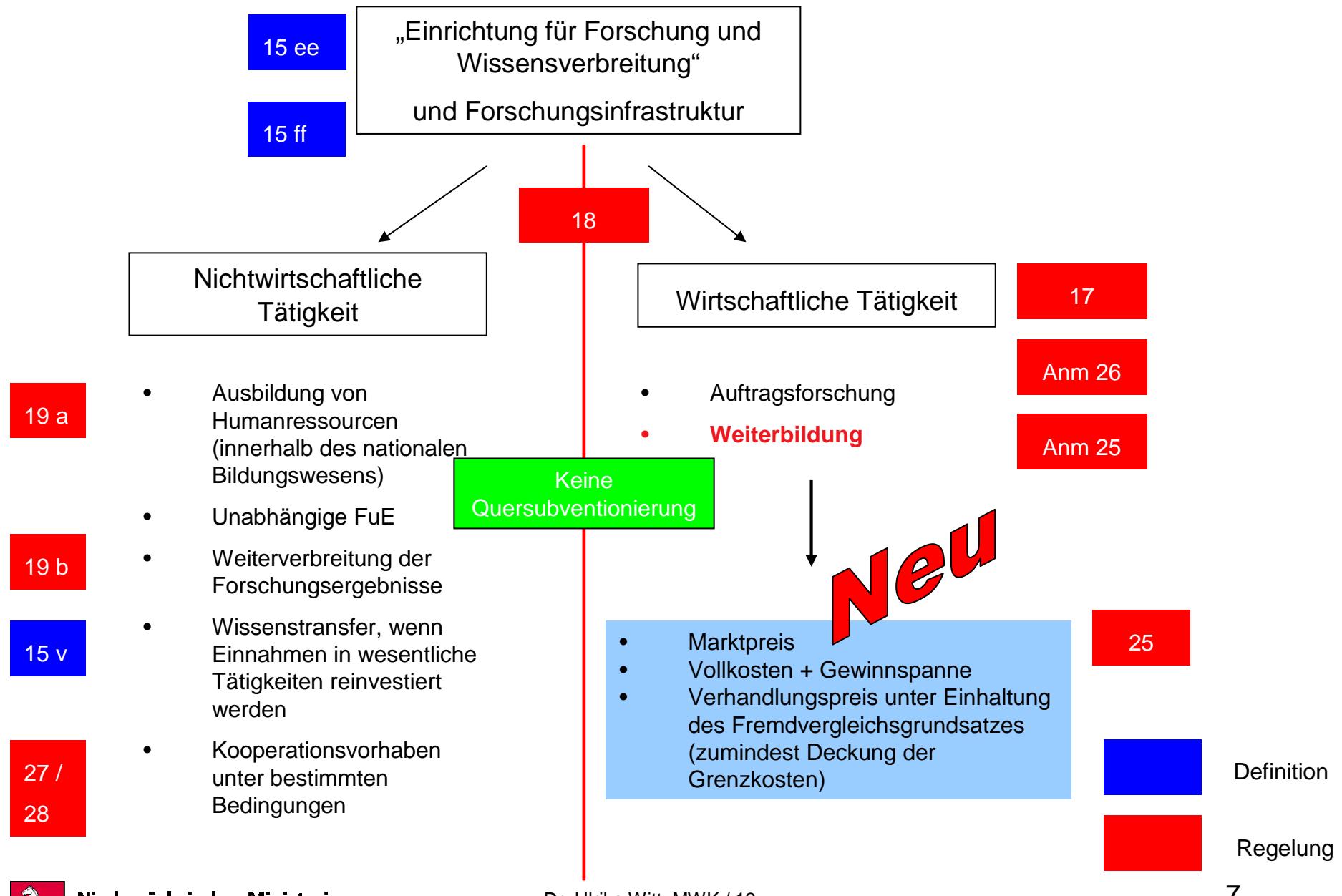
Definitionen „Forschungsinfrastruktur“

„Forschungsinfrastruktur“ bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Großgeräte und Instrumente für Forschungszwecke, Wissensressourcen der wissenschaftlichen Forschung wie Sammlungen, Archive oder strukturierte Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige einzigartige Einrichtungen, die für die Forschung unbedingt benötigt werden. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Neu



Entwurf des Unionsrahmens (Stand: Dezember 2013)



Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

a. Wesentliche Tätigkeiten

-> Ausbildung von Humanressourcen; innerhalb des nationalen Bildungswesens
organisierte öffentliche Bildung

Anmerkung 25: „**Fortbildungsmaßnahmen** im Sinne der Beihilfegesetze für
Ausbildungsbeihilfen gelten nicht als nichtwirtschaftliche wesentliche Tätigkeit
von Forschungseinrichtungen.“

-> unabhängige FuE

-> nichtdiskriminierende Weiterverbreitung von Forschungsergebnissen

b. Tätigkeiten des Wissenstransfers -> Einnahmen müssen in wesentliche Tätigkeiten reinvestiert werden.

Neu



Behandlung von wissenschaftlicher Weiterbildung

Modell A*

- **Hochschulen als Anbieter von Weiterbildung**

Wissenschaftliche Weiterbildung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Deshalb darf eine Kompensation für die Erbringung dieser Dienstleistung gezahlt werden. Es muss ein Betrauungsakt stattfinden. Die Begünstigung der Hochschulen wird dadurch ausgeschlossen, dass darauf verzichtet wird, kostendeckende Einnahmen zu erzielen (Defizitmodell, vgl. S.69)

*

- **Unternehmen als Abnehmer von Weiterbildung**

Beim Defizitmodell entsteht eine Begünstigung der Abnehmer von WB, da diese keine Marktpreise zahlen müssen. Die Begünstigung dürfte in der Regel unter dem De Minimis-Schwellenwert liegen bzw. ist eine Freistellung nach der AGVO möglich.

Bernhard von Wendland, Jens Gillessen, Staatliche Beihilfe – Verbot und Verbotsausnahmen, in: EU-Strukturfondsfinanzierung für wissenschaftliche Einrichtungen. Arbeitsbericht Sachsen-Anhalt, S.53-100.



Behandlung von wissenschaftlicher Weiterbildung

Modell B

- **Hochschulen als Anbieter von Weiterbildung**

Wissenschaftliche Weiterbildung ist eine wirtschaftliche Nebentätigkeit. Die Suspendierung aus dem Beihilferecht (vgl. RNr. 20 und Folien 12 und 13). gilt auch für die wissenschaftliche Weiterbildung. Das bedeutet, dass Hochschulen nicht als Beihilfeempfänger gelten, wenn sie öffentliche Mittel für ihr Weiterbildungsangebot verwenden.

*

- **Unternehmen als Abnehmer von Weiterbildung**

Hochschulen müssen verhindern, dass eine unerlaubte Quersubventionierung erfolgt.



Freistellung nach AGFVO, Artikel 27, Ausbildungsbeihilfen

- a. Die Maßnahme darf nicht dazu dienen, dass Unternehmen verbindliche Ausbildungsnormen einhalten.
- b. Nur die folgenden Kosten dürfen subventioniert werden:
 - Personalkosten der Ausbilder für die Zeit, in denen sie die Ausbildungsmaßnahmen durchführen.
 - Direkt mit der Maßnahme verbundene Aufwendungen (Materialien, Bedarfsartikel)
- c. Die Beihilfeintensität darf 50% nicht überschreiten.
- d. Sie kann unter bestimmten Bedingungen, u.a. KMU, auf 70% erhöht werden.



Wirtschaftliche Nebentätigkeit

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfevorschriften, als sie mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Kosten deckt. Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, **kann sie ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen**, selbst wenn sie auch für eine **wirtschaftliche Nebentätigkeit** genutzt wird, d.h. **für eine Tätigkeit, die mit ihrem Betrieb unmittelbar verbunden und dafür notwendig ist und die in untrennbarem Zusammenhang mit ihrer nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht** und in ihrem Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass wirtschaftliche Tätigkeiten in ihrem Umfang begrenzt sind, wenn die jährlichen Mittelzuweisungen für solche Tätigkeiten sich auf höchstens 15% des jährlichen Gesamtbudgets der jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastruktur belaufen.

Neu



20

Erläuterung: Wirtschaftliche Nebentätigkeit*

- Toleranz eng begrenzter wirtschaftlicher Tätigkeiten geht auf jüngere Entscheidungen des EUG (Amtsblatt 2012/L14) und Entscheidungspraxis der EU-KOM zurück.
- Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - Sie dürfen den normalen Betrieb, die Unabhängigkeit und Neutralität der Forschungseinrichtung nicht beeinträchtigen.
 - Die Nebentätigkeiten müssen zum Marktpreis bzw. Vollkosten und Gewinnspanne erbracht werden
 - Sie müssen in den Büchern getrennt werden.
 - Gewinne müssen in voller Höhe der Haupttätigkeit zugute kommen.
 - Die Tätigkeiten müssen untrennbar mit der Haupttätigkeit der unabhängigen Forschung verbunden sein; insbesondere aufgrund der Nutzung derselben Infrastruktur, Ausrüstung oder des Einsatzes derselben Wissenschaftler/innen.
 - Nur ein Restbetrag des Haushalts darf auf sie entfallen.

Vgl. zum Folgenden Bernhard von Wendland, Jens Gillessen, Staatliche Beihilfe – Verbot und Verbotsausnahmen, in: EU-Strukturfondsfinanzierung für wissenschaftliche Einrichtungen. Arbeitsbericht Sachsen-Anhalt, S.53-100, hier S.59f.



2.2.2 Zusammenarbeit mit Unternehmen:

Ein Vorhaben gilt als **Kooperationsvorhaben**, wenn mindestens zwei unabhängige Partner an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung müssen **vor Beginn des Vorhabens** festgelegt sein. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen werden nicht als Formen der Kooperation betrachtet.



2.2.2 Zusammenarbeit mit Unternehmen:

Bei Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen bzw.

28

- Forschungseinrichtungen liegt keine mittelbare Beihilfe vor, wenn
1. die beteiligten Unternehmen alle Kosten tragen oder
 2. die Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, weit verbreitet werden, und Rechte des geistigen Eigentums, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgehen, dieser zugeordnet werden.
 3. Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrecht werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihre Arbeit, ihre Beiträge und ihre jeweiligen Interessen angemessen widerspiegelt
 4. Die Forschungseinrichtungen erhalten ein marktübliches Entgelt



2.2.2 Zusammenarbeit mit Unternehmen:

Ist keine der Voraussetzungen von Randnummer 28 erfüllt, so wird der Gesamtwert
des Beitrags der Forschungseinrichtung zu dem Vorhaben als Beihilfe für die an
der Kooperation beteiligten Unternehmen betrachtet, auf die die üblichen
Vorschriften für staatliche Beihilfen Anwendung findet.

29



Artikel 25

Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen

Beihilfen für den Ausbau von Forschungsinfrastrukturen sind nur unter bestimmten Bedingungen mit dem Binnenmarkt vereinbar:

1. Bei wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit der Forschungsinfrastruktur: Trennungsrechnung
2. Der berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
3. Diskriminierungsfreier Zugang.
4. Bevorzugter Zugang, der Unternehmen gewährt wird, die sich an der Infrastruktur beteiligen, muss öffentlich gemacht werden.
5. **Beihilfeintensität darf 50% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.**
6. Mitgliedstaat richtet Überwachungsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Neu



Erwägung 49

„Wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann sie ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, selbst wenn sie auch für eine wirtschaftliche Nebentätigkeit genutzt wird, d.h. für eine Tätigkeit, die mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist und die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die für die betreffende Aktivität jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 15% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Forschungsinfrastruktur beträgt.

Neu

